

Benutzer- und Entgeltordnung für das Jugendclubhaus „East Side“

§ 1 Allgemeine Verfahrensweise

- (1) Die Geräte sind vorrangig für direkte Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit zu nutzen. Die Bedienung der Anlagen obliegt nur demjenigen, der eine Einweisung zum Umgang mit der Technik erhalten hat. Nur diese Person ist berechtigt die Geräte auszuleihen.
- (2) Das festgelegte Benutzerentgelt inklusive Kautions ist im Jugendclubhaus „East Side“ zu hinterlegen.
- (3) Die Vergabe der Geräte geschieht nach der Reihenfolge des Antragseingangs.

§ 2 Höhe der Entgelte

- (1) Entgelte für den Verleih von Medien- und Musiktechnik werden wie folgt erhoben:

Lfd. Nr.	Nutzungsgegenstand	Nutzungsdauer pro Tag in €	Kautions pro Tag in €
01	KENNWOOD Verstärker	5,00	10,00
02	TECHNICS Verstärker	5,00	10,00
03	TECHNICS CD-Player	5,00	10,00
04	SONY MC-Player	5,00	10,00
05	SONY CD-Wechsler	5,00	10,00
06	Videorecorder	5,00	10,00
07	Videokamera	5,00	10,00
08	Farbfernseher	5,00	10,00

- (2) Entgelte für den Verleih von Beschallung und Lichttechnik werden wie folgt erhoben:

Verleiher	Lichtanlage pro Tag in €	Beschallung pro Tag in €	Kautions pro Tag in €
Träger der freien Jugendhilfe, Initiativen, Vereine, Schulen	15,00	25,00	100,00
Institutionen, Unternehmen, kommerzielle Organisationen/Unternehmen	25,00	35,00	100,00

- (3) Entgelte für die Benutzung der Räume des Jugendclubhauses „East Side“ werden wie folgt erhoben:

Raumart	Nutzergruppe	Nutzungsdauer bis zu drei Stunden pro Tag in €	Nutzungsdauer pro Tag in €
Saal mit Nebenraum	A	50,00	75,00
	B	30,00	40,00
	C	frei	frei
Saal	A	30,00	50,00
	B	15,00	30,00
	C	frei	frei
Nebenräume (einzeln)	A	20,00	35,00
	B	8,00	10,00
	C	frei	frei

(4) Kosten für die Reinigung werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Reinigung kann auch durch den Nutzer durchgeführt werden.

(5) Das Benutzerentgelt ist mit der Unterzeichnung des Mietvertrages zu entrichten.

(6) Das Mieten von Räumlichkeiten im Jugendclubhaus zum Zweck der Jugendarbeit bedarf eines gesonderten Mietvertrages.

§ 3 Berechnungsmaßstab/Nutzergruppen

Nutzergruppe A	Nutzergruppe B	Nutzergruppe C
<ul style="list-style-type: none"> ▪ gewerbliche Unternehmen ▪ Veranstalter, die ein Entgelt oder eine Umlage erheben ▪ private Nutzer 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Behörden oder Dienststellen ▪ religiöse Gemeinschaften ▪ Parteien und politische Organisationen ▪ nicht gemeinnützige Vereine oder Gruppen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ gemeinnützige Vereine und Initiativgruppen ▪ freie Träger der Jugendhilfe

§ 4 Schadenersatz

Für während der Mietzeit verursachte Schäden haftet der Mieter. Bei Überschreitung der Mietzeit wird das Entgelt um einen Tagessatz erhöht.

§ 5 Ausschlussgründe

Organisationen und Gruppierungen, deren Argumentationshintergrund sich mit Rassenhass, Antisemitismus oder Gewalt jeglicher Form beschäftigt, erhalten keinen Zutritt zum Jugendclubhaus „East Side“.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzer- und Entgeltordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 07.05.2002

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister

Dietmar Averdiek
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Ordnung:	Neufassung
Beschluss:	03.05.2002
Ausfertigung:	07.05.2002
Inkrafttreten:	18.05.2002